

Anzeige über den vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

(§ 6 HGastG)

früher: Gestattung nach § 12 GastG

An den
Magistrat der Stadt Lorch
Markt 5
65391 Lorch

Fax: 06726 - 1810
sabine.klein@lorch-rhein.de

Hiermit wird der **vorübergehende** Betrieb eines Gaststättengewerbes angezeigt.

Veranstalter:

Name, Vorname, Anschrift

Telefon, Telefax, E-Mail

Veranstaltung:

genaue Bezeichnung, Anlass

Ort:

genaue Bezeichnung, z.B. Sporthalle, Festplatz, Zelt

Zeitraum:

am / von – bis (Datum, Uhrzeit)

Es ist mit etwa _____ Besuchern zu rechnen.

Voraussichtliches Alter der Besucher: _____

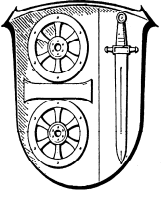
Es werden folgende Getränke und Speisen verabreicht:

Weitere Mitteilungen:

Lorch, den _____

(Rechtsgültige Unterschrift)

 Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite !



§ 6 HGastG

Vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes

Wer aus besonderem Anlass das Gaststättengewerbe vorübergehend ausüben will, hat dies unter Angabe

1. seines Namens und Vornamens mit ladungsfähiger Anschrift,
2. des Ortes und des Zeitraums der Ausübung des Gaststättengewerbes ,
3. der zur Verabreichung vorgesehenen Speisen und Getränke sowie
4. der voraussichtlich zu erwartenden Besucherzahl

der zuständigen Behörde spätestens vier Wochen vor Beginn des Gaststättengewerbes schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für Reisegewerbe im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung und stehendes Gewerbe, das der Anzeigenpflicht nach § 14 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung, auch in Verbindung mit § 3 Abs. 1, unterliegt. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall von der Einhaltung der in Satz 1 bestimmten Frist absehen.

Alle beigefügten Merkblätter, Hinweise und Auflagen sind zu beachten und einzuhalten.

Bearbeitungsvermerk:

Anzeige eingegangen:

Unterschrift der Behörde:

Gebühr: 25,00 €

(Dienstsiegel)

Gebührenbuch -Nr. / Rechnungsnummer:

Verteiler:

1. Finanzamt
2. RTK, Veterinäramt
3. RTK, Bauaufsichtsbehörde
4. RTK, Gewerbeprüfdienst
5. Polizeistation Rüdesheim
6. z.d.A.